

Einschreiben/Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

29. November 2013

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)**Az. E 9-2013**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder

im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 16.875 € belegt.**
- 2. die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 1.600,00 Euro.Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann
Jürg Spillmann

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juni 2011 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 30. Juni 2011).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Die Beteiligte übermittelte den Jahresfinanzbericht 2012 (JA 12) sowohl in der deutschen als auch in der englischen Sprache erst am 15. Juli 2013 sowie den 1. Quartalsbericht 2013 (Q1 2013) in deutscher und englischer Sprache erst am 31. Juli 2013 über die Exchange Reporting System-Schnittstelle an die Geschäftsführung der FWB.

Die Beteiligte war bezüglich beider Berichte von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Im Falle des JA 2012 war die Beteiligte überdies am Tage des Fristablaufs von der Deutschen Gesellschaft für Ad- hoc Publizität an den Ablauf der Übermittlungsfrist erinnert worden.

Am 30. April 2013, dem Tag des Ablaufs der Frist zur Vorlage des Jahresfinanzberichts 2012, teilte die Beteiligte mit, dass der Bericht nicht fristgemäß übermittelt werden könne. Ursache hierfür sei, dass sie von der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) im Rahmen einer Stichprobenprüfung des Jahresfinanzberichts 2011 kurzfristig eine Liste von Anmerkungen erhalten habe, die sie noch in dem fast fertig gestellten Jahresfinanzbericht 2012 berücksichtigen wollen. Für sie sei es keine Option, die Anmerkungen der DPR im Jahresfinanzbericht unberücksichtigt zu lassen und den dann veröffentlichten Bericht abändern zu müssen. In einer Pressemitteilung vom 30. April 2013 wies die Beteiligte daraufhin, dass aufgrund einer laufenden Stichprobenprüfung der DPR und personeller Engpässe der testierte Jahresfinanzbericht 2012 erst am 30. Mai 2013 veröffentlicht werde. Am 27. Mai 2013 teilte die Beteiligte mit, dass auch der Q1 2013 nicht rechtzeitig übermittelt werden könne, weil sie aufgrund umfangreicher Rückmeldungen von Seiten der DPR immer noch mit der Fertigstellung des Jahresfinanzberichts 2012 beschäftigt sei.

Die Beteiligte war bereits mit Beschluss des Sanktionsausschusses vom 29. November 2012 (Az. E 4-2012 wegen verspäteter Einreichung des 3. Quartalsberichts 2011 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 4.275€ belegt worden.

Am 27. August 2013 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie die vorgenannten Berichte vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen der Fristverstöße mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 16.875 € zu belegen.

Am 09. September 2013 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat sich innerhalb der zu nächst bis zum 07. Oktober 2013 gesetzten und am 22. September 2013 bis zum 21. Oktober 2013 verlängerten Frist nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16.12.2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2013 (BGBl. I, 174 – BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den Jahresfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache und den 1.Quartalsfinanzbericht 2013 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i. V. m. § 50 Abs. 1, 2 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse (Stand: 26.November 2012 und 18. März 2013 - BörsO-) hat der Emittent den Jahresfinanzbericht in deutscher und englischer Sprache innerhalb von vier Monaten nach Ende des Berichtszeitraums der Geschäftsführung in elektronischer Form zu übermitteln. Demgemäß war der JA 2012 bis zum 30. April 2013, einem Dienstag, zu übersenden. Der JA 2012 ging jedoch in deutscher und englischer Sprache unstreitig erst am 15. Juli 2013 und damit um zweieinhalb Monate verspätet bei der Geschäftsführung der Börse ein.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V. m. § 51 Abs.1, 2, 3, 5 Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse - (Stand: 26.November 2012 und 18. März 2013 -BörsO-) hat der Emittent den Quartalsbericht innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtsraums in deutscher und englischer Sprache an die Geschäftsführung der Börse zu übermitteln. Demgemäß war der Q1 13 bis zum 31. Mai 2013 zu übermitteln. Der Q1 13 ging in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 31. Juli 2013 und damit um zwei Monate verspätet bei der Geschäftsführung der Börse ein.

Die Organe der Beteiligten haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der fraglichen Finanzberichte auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Beteiligte, der der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen bekannt war, hat den Fristverstoß eingeräumt. Sie hat die verspätete Übermittlung der Finanzberichte zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt.

Die Beteiligte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sie die fraglichen Finanzberichte nicht habe fristgemäß vorlegen können, weil sie die ihr erst kurz vor Fristablauf zugegangenen Anmerkungen der DPR zum Jahresfinanzbericht 2011 in den fast fertiggestellten Jahresfinanzbericht 2012 habe einarbeiten wollen.

Richtig ist, dass die Organe die Ergebnisse des Enforcement-Verfahrens nicht einfach ignorieren konnten und gut daran getan haben, die festgestellten Fehler im Folgeabschluss abzustellen, zumal eine Wiederholung der Fehler im Folgeabschluss für die Beteiligte das Risiko begründet, dass der Prüfvermerk versagt oder eingeschränkt wird.

Andererseits traf die Beteiligte aus §§ 50,51 BörsO in Verbindung mit § 37v bzw. § 37x Abs.3 Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl. I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I., 3395 - WpHG) die Pflicht, die Finanzberichte innerhalb der vorgesehenen Fristen einzureichen, wobei lediglich die Einreichung eines geprüften Berichts vorgeschrieben ist. Die Beteiligte hätte daher die Möglichkeit gehabt, den nach eigenen Angaben fast fertigen Jahresbericht 2012 und den 1. Quartalsbericht 2013 ohne Korrektur der von der DPR festgestellten Fehler fertigzustellen und diesen gegebenenfalls mit einem eingeschränkten bzw. versagten Prüfvermerk fristgemäß einzureichen. (vgl. hierzu Hönsch in Assmann/ Schneider WpHG 6. Auflage § 37v Rdnr.43). Wenn die Beteiligte aus unternehmerischen Gründen der Fehlerkorrektur den Vorrang vor der fristgerechten Einreichung der Finanzberichte eingeräumt hat, hat sie ihre Zulassungsfolgepflichten bewusst verletzt. Hinzu kommt, dass die Beteiligte in ihrer Presseerklärung selbst auch von personellen Engpässen als Grund für die Fristversäumnis spricht, was darauf schließen lässt, dass die Beteiligte auch nicht die im Hinblick auf die durch die Beanstandungen der DPR entstandene außergewöhnliche Lage erforderlichen personellen Maßnahmen getroffen hat, um die drohende Fristversäumnis zu verhindern. Die Beteiligte hat damit die Bedeutung und die Anforderungen der der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards verkannt, die von der Beteiligten auch unter den konkreten Umständen ihrer Situation fristgerecht zu erfüllen sind, wenn sie die Vorteile dieses Segments im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Die Zulassungsfolgepflichten wie die Pflicht zur Vorlage des Jahresfinanzberichts und des Quartalsberichts dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr neuerliches Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von zweieinhalb bzw. zwei Monaten ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichts 2012 ein Ordnungsgeld in Höhe von 11.250 € und als Sanktion für die verspätete Vorlage des 1. Quartalsberichts 2013 ein Ordnungsgeld in Höhe von 5.625 € für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der Finanzberichte vor Augen zu führen.

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes 2012 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die Fristversäumnis sowohl die Vorlage des Jahresfinanzberichtes in deutscher als auch in englischer Sprache betraf und die nicht fristgemäßen Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch die Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt.

Zulasten der Beteiligten ist weiter zu berücksichtigen, dass der Verstoß im Hinblick auf die Dauer der Fristversäumnis als mittelschwer einzustufen ist. Für die Dauer von zweieinhalb bzw. zwei Monaten war es dem interessierten Publikum nicht möglich, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte zu einem erheblichen Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Von einem mittelschweren Verstoß geht der Sanktionsausschuss in ständiger Praxis aus, wenn die Fristversäumnis mehr als 10 Tage, aber weniger als drei Monate beträgt.

Hinzu kommt, dass sich die Beteiligte die erst im November 2012 auferlegte Sanktion wegen der verspäteten Vorlage des 3. Quartalsberichts 2011 nicht zur Warnung hat dienen lassen und der Vorstand der Beteiligten es unterlassen hat, die erforderlichen strukturellen Maßnahmen zu ergreifen, um die fristgemäße Erfüllung der Berichtspflichten sicherzustellen und nunmehr wegen eines gleichartigen Versäumnisses erneut sanktioniert werden muss.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 10 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.
